

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Theaterzettel. 1796-1939
1825-1826**

27.10.1826

Großherzogliches Hoftheater.

Freitag, den 27. Oktober 1826.

Sechshunddreißigste Vorstellung im vierten Abonnement.

Der Schneider und sein Sohn.

Lustspiel in 5 Akten, nach dem Englischen des Martons bearbeitet von Schröder. (Manuscript.)

P e r s o n e n :

Sir Hubert Stanley	= = = =	Herr Mayerhofer.
Karl Stanley, sein Sohn	= = = =	Herr Schuß.
Bortex, ein in Ostindien reich gewordener Mann, welchen man gewöhnlich Nabob nennt	= = = =	Herr Mayer.
Deborah, seine Tochter	= = = =	Mad. Kaiser.
Helene, seine Nichte	= = = =	Dem. Labes.
Rapid, ein reicher Schneider in London	= = = =	Herr Labes.
Eduard, sein Sohn	= = = =	Herr Demmer.
Datland, Stanleys Pächter	= = = =	Herr Schulz.
Jessy, seine Tochter	= = = =	Dem. Scharfenstein.
Frank, sein Sohn	= = = =	Herr Vogel.
Harling, Stanleys Verwalter	= = = =	Herr Jäcker.
Splint, Bortex Kammerdiener	= = = =	Herr Brock.
Tom, Stanleys Bedienter	= = = =	Herr Arheidt d. j.
John, Bortex Bedienter	= = = =	Herr Eberhard.
Der Wirth eines Gasthofes an der Landstraße	= = = =	Herr Zeis d. ä.
Zwei Aufwärter	= = = =	Herr Arheidt d. ä.
		Herr Eder.

Die Handlung ist auf den gränzenden Landgütern des Sir Hubert und Bortex; sie beginnt von Morgen und dauert bis gegen Abend.

Mit der heutigen Vorstellung endet das 4te Quartal des Theaterjahrs 18²⁷/₂₆ für die resp. Logen- und sonstigen Jahres-Abonnenten.

Die zur Abgabe bereit liegenden Jahr-Abonnements-Coupons für das 1te Quartal künftigen Theaterjahrs 18²⁶/₂₇, können gefälligst am Samstag, den 28. d., Vormittags von neun bis zwölf, und Nachmittags von drei bis fünf Uhr, und Sonntag, den 29. d., Nachmittags von zwei bis fünf Uhr, bei der Hoftheater-Verwaltung, in der Akademiestraße Nr. 15. im ersten Stock, in Empfang genommen werden.

Auch werden an dem nämlichen Tage Monat-Abonnements-Coupons abgegeben.

In der ersten Rangloge Nr. 14. sind für künftiges Theaterjahr noch 2 Plätze disponibel. Liebhaber hierzu belieben sich bei der Logenbeschließerin Mad. Richter zu melden.

Da zufolge höchster Verordnung vom 7. v. M. verkündet im Regierungsblatte Nr. XXII. außer den inländischen Scheidemünzen, nur die mit dem königl. baier., königl. würtemb. und großh. hess. Geprägen versehenen Scheidemünzen bei den großh. Kassen angenommen werden dürfen, so werden sämmtl. verehel. Abonnenten ersucht, bei Erlegung des Abonnements-Betrags hierauf Bedacht nehmen zu wollen.

Anfang: präcis sechs Uhr. Ende: gegen halb neun Uhr.

Br. C. 142. 3.